

## Wer bekommt Rente aus häuslicher Pflege?

„Ihr Einsatz lohnt sich“ – aber für wen?

Stand Juni 2020

Das Bundesarbeitsministerium legt jährlich in Zusammenarbeit mit der Dt. Rentenversicherung die aktuelle **Bezugsgröße** der Renten fest. Das ist der Durchschnittswert, **der sich aus der Höhe aller Arbeitnehmerverdienste im vorletzten Jahr ergibt**. Er wird auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag **aufgerundet**

Die neue Bezugsgröße **für 2020** beträgt **3.185 € West bzw. 3.010 Ost (Vorjahr 2019 3.115 € bzw. 2.870 €)**.

Weil pflegende Angehörige für ihre Arbeit kein Gehalt halten, wird für sie die Bezugsgröße in Grad 5 als fiktives Einkommen angesetzt. Daraus wird die Höhe der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung errechnet (je nach Pflegegrad und Nutzung von Pflegegeld, Kombinations- oder Sachleistung).

### Die Pflegekassen zahlen Pflichtbeiträge auf die Rentenkonten der Pflegeperson, ...

- ... wenn der/die **Pflegebedürftige** Anspruch auf Leistungen aus der deutschen sozialen oder privaten Pflegeversicherung hat;
- ... wenn der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) des/der Pflegebedürftigen ihm/ihr **mindestens Pflegegrad 2** zuerkannt hat. Renten-Pflichtbeiträge werden auch gezahlt, wenn die Pflegeperson auch Rentenbeiträge aus einer beruflichen Beschäftigung bezieht;
- ... wenn die **Pflegeperson** weniger als 30 Std. pro Woche beruflich oder selbständig tätig ist und diese Zeit allenfalls kurzfristig überschreitet. Zahlt der/die Gepflegte der Pflegeperson eine finanzielle Anerkennung **in Höhe des Pflegegeldes**, gilt das nicht als zusätzlicher Verdienst und ist steuerfrei;
- ... wenn die **Pflegeperson** ihren Wohnsitz in Deutschland oder einem EU-Staat hat, die Arbeit **nicht erwerbsmäßig ausübt = unbezahlt** und die Pflegetätigkeit voraussichtlich mehr als 2 Monate (60 Tage) leistet;
- ... wenn die häusliche Pflege regelmäßig pro Woche für **mindestens 10 Stunden** (verteilt auf mindestens 2 Werktagen) geleistet wird. Entscheidend für die Rentenanrechnung ist der Ort, an dem die Pflegeleistung erbracht wird (West- oder Ostdeutschland). Oft ist das **nicht der Wohnort der Pflegeperson, sondern der des/der Pflegebedürftigen**;
- ... wenn der/die **Pflegebedürftige** (oder die Pflegeperson) einen **schriftlichen Antrag auf Zahlung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung** gestellt hat.
- Hat die Pflegeperson Einnahmen aus Arbeitslosen-, Eltern- oder Kurzarbeitergeld, gelten Sonderregelungen.
- Um im Alter eine Rente aus der Pflegetätigkeit zu bekommen, müssen auf dem **Rentenkonto der Pflegeperson** mindestens 60 Pflichtbeiträge (= 5 Beitragsjahre) eingezahlt sein, man nennt das die „Wartezeit“.

Die meisten Bürger/innen haben bereits eigene Ansprüche aus einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit angesammelt. Sind das weniger als 60 Pflichtbeiträge, können sie diese durch Kindererziehungszeiten, freiwillig gezahlte Beiträge<sup>!</sup> zur Rentenversicherung oder Pflichtbeiträge aus häuslicher Pflege aufgestockt, so dass die erforderlichen 5 Beitragsjahre doch erfüllt sind.

- Das Renteneintrittsalter für Frauen **die vor 1952 geboren wurden** beginnt früher als das späterer Jahrgänge. Weil die Voraussetzungen im Einzelfall sehr verschieden sind, **sollten alle, die eine Pflegeübernahme planen, von der für sie zuständigen Stelle der Dt. Rentenversicherung klären lassen, ob für sie ein Rentenkonto besteht und wenn ja, wie viele Pflichtbeiträge darauf bereits eingezahlt sind**.
- Pflegende Angehörige, die schon Altersrente beziehen, aber weiter eine/n Angehörige/n pflegen, können seit 2019 die Flexirente beantragen (das rechnet sich nur bei sehr geringen **eigenen** Rentenansprüchen). Bitte klären Sie diesbezüglicher Fragen mit der zuständigen Rentenversicherung.

---

<sup>!</sup> Broschüre der Dt. Rentenversicherung: Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile.

### Zusätzliche Informationen:

- Sind mehrere Kranke zu versorgen (z.B. Vater und Mutter), können die aufgewendeten Zeiten addiert werden, um so **die wöchentlich geforderten 10 Mindeststunden an 2 Werktagen** zu erreichen
- Um zu verstehen, wie der MDK die Beeinträchtigung der Selbständigkeit des/der Kranken eingestuft hat, **sollte man sich das Pflegegutachten schriftlich geben lassen.**
- Ist man mit dem bescheinigten Pflegegrad nicht einverstanden, muss gegen den Bescheid **umgehend schriftlich** Widerspruch eingelegt werden. Für dessen Begründung braucht man das Gutachten.
- Wird eine Personen von mehreren Angehörige gemeinsam gepflegt (z.B. durch Geschwister), werden evtl. Rentenpflichtbeiträge evtl. sie aufgeteilt geteilt. Bitte klären diese **Einzelheiten mit der zuständigen Stelle.**
- Bei Nutzung der „Kombileistung“ **wird das Pflegegeld verringert** und die Rentenbeiträge der Pflegeperson werden um 15% gekürzt (siehe Liste unten)  
Wird die Sachleistung voll ausgeschöpft, wird die **Pflegegeldzahlung eingestellt** und die Rentenbeiträge für die Pflegeperson werden um 30% gekürzt. (siehe Liste unten). Selbst wenn Angehörige der Pflegekraft bei ihrer Arbeit assistieren, ist dieser Abschlag hinzunehmen.
- Pflegepersonen, für die Rentenbeiträge eingezahlt werden, steht **jährlich ein detaillierter Nachweis über die Einzahlungen zu.** Nur damit können sie die Richtigkeit der Abrechnung Beträge überprüfen.

**Für 1 Jahr häusliche Pflegeleistung sind 2020 folgende Rentenerhöhungen erreichbar:**  
 Bezugsgröße (BG) 3.185 West bzw. 3.010 € Ost (Vorjahr 3.115 bzw. 2.870 €).<sup>2)</sup>

G r a d	Das ergibt bei Inanspruchnahme ↓	Rentenbeiträge bzw. Rentenerhöhung in € a)					
		West			Ost		
		fiktives Gehalt Mt.	Re- Beitrag pro Mt.	Rente pro Mt.-	fiktives Gehalt Mt.	Re-Beitrag pro Mt.	Rente pro Mt.
5	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 100,00% →	3.185 b)	592,39	31,15	3.010 b)	559,86	30,39
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 85,00% →	2.707,25	503,55	26,48	2.558,50	475,88	25,83
	der Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 70,00% →	2.229,50	414,69	21,81	2.107,00	391,90	21,28
4	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 70,00% →	2.229,50	414,69	21,81	2.107,00	391,90	21,28
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 59,50% →	1.895,08	352,48	18,53	1.790,95	333,12	18,08
	der Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 49,00% →	1.560,65	290,28	15,26	1.474,90	274,33	14,89
3	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 43,00% →	1.369,55	254,74	13,40	1.294,30	240,74	13,07
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 36,55% →	1.164,12	216,53	11,39	1.100,16	204,63	11,11
	der Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 30,10% →	958,69	178,32	9,38	906,01	168,52	9,15
2	von Pflegegeld: 1% der Bezugsgröße x 27,00% →	859,95	159,95	8,41	812,70	151,16	8,21
	der Kombileistung: 1% der Bezugsgröße x 22,95% →	730,96	135,96	7,15	690,80	128,49	6,97
	der Sachleistung: 1% der Bezugsgröße x 18,90% →	601,97	111,97	5,89	568,89	105,81	5,74

a) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Ostberlin